

Schriftliche Fragen

**mit den in der Woche vom 4. Mai 1981
eingegangenen Antworten der Bundesregierung**

	Seite
Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes . .	2
Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern	2
Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz	4
Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen	4
Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft	6
Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung .	8
Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung	9
Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit	12
Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr	13
Geschäftsbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmelde- wesen	15
Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	20
Geschäftsbereich des Bundesministers für Forschung und Technologie .	21
Geschäftsbereich des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft .	21
Geschäftsbereich des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit	23

**Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und
des Bundeskanzleramtes**

1. Abgeordneter
Schulze
(Berlin)
(CDU/CSU)
- Teilt die Bundesregierung meine Meinung, daß die in der vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung herausgegebenen Broschüre „Tips für junge Leute“ auf Seite 58 im Zusammenhang mit der Kreditgewährung vorgenommene Unterscheidung zwischen „Kredithaien“ und „seriösen Kreditinstituten“ eine verallgemeinernde, diskriminierende Aussage über das außerhalb der Bankinstitute tätige Kreditgewerbe beinhaltet, und liegt diese Aussage im Interesse einer sachgerechten Verbraucherinformation?

**Antwort des Staatssekretärs Becker
vom 5. Mai**

Die Bundesregierung teilt nicht Ihre Auffassung, daß mit der von Ihnen beanstandeten Formulierung alle außerhalb der Banken tätigen Geldinstitute diskriminiert werden. Vielmehr wird als Unterscheidungskriterium zwischen den „Kredithaien“ und seriösen Kredit- oder Geldinstituten im gesamten Kapitel auf die Transparenz der Kreditkosten hingewiesen. Diese Darstellung liegt im Interesse einer sachgerechten Verbraucherinformation.

Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

2. Abgeordneter
Weirich
(CDU/CSU)
- Beabsichtigt die Bundesregierung zu überprüfen, ob die Verschärfungen des deutschen Strahlenschutzrechts, welches in vielen Punkten schärfer als vergleichbare ausländische Regelungen, einschließlich internationaler Empfehlungen, ist, auch im Verhältnis zu anderen radiologischen Belastungen einen zusätzlichen Schutz bieten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler
vom 7. Mai**

Das deutsche Atom- und Strahlenschutzrecht soll Leben, Gesundheit und Sachgüter vor den Gefahren der Kernenergie und der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen schützen und durch Kernenergie oder ionisierende Strahlen verursachte Schäden ausgleichen. Schutz und Schadensausgleich beschränken sich auf zivilisatorische Strahlenquellen. Es gibt derzeit keine wissenschaftlichen Erkenntnisse über Gefahren und Risiken natürlicher Strahlenquellen außerhalb zivilisatorischer Einwirkungen, die legislative oder administrative Maßnahmen erfordern würden. Dies gilt auch für zivilisatorisch bedingte unbeabsichtigte Erhöhungen von Strahlenexpositionen aus natürlichen Strahlenquellen. Ein besonderer Schutz vor solchen radiologischen Einwirkungen ist nicht erforderlich.

Die zum Schutz von Leben und Gesundheit fixierten Grenzwerte für den Umgang mit radioaktiven Stoffen oder ionisierenden Strahlungen gelten nicht unmittelbar, wenn dieser Umgang selbst zum Zweck der Untersuchung und Heilung von Menschen geschieht. Allerdings sind durch ärztliche Untersuchungen bedingte Strahlenexpositionen und Inkorporationen radioaktiver Stoffe soweit einzuschränken, wie dies mit den Erfordernissen der medizinischen Wissenschaft zu vereinbaren ist. Dieses spezielle Minimierungsgebot ist Gegenstand intensiver Erörterungen in der den Bundesinnenminister beratenden Strahlenschutzkommission. Es veranlaßte die Strahlenschutzkommission in diesem Jahr zu der Empfehlung, bei ärztlichen Untersuchungen kurz-

lebige Radionuklide langlebigen vorzuziehen. Die weitaus größte Belastung der Bevölkerung durch den Umgang mit radioaktiven Stoffen resultiert zur Zeit aus ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen. Dem trägt auch der Vorschlag einer Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Festlegung der Maßnahmen für den Strahlenschutz bei ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen Rechnung. Die Richtlinie will eine deutliche Verringerung der Strahlenbelastung der Bevölkerung im Bereich der Medizin durch Einschränkung des Anwendungsbereichs radioaktiver Strahlung sowie Verbesserung der Fachkunde und der verwendeten Anlagen erreichen. Weitgehend werden dabei im deutschen Strahlenschutzrecht bereits eingeschlagene Wege beschritten.

Die Auseinandersetzung um Gefahren und Risiken der Kernenergienutzung hat in besonderem Maße zu einer vergleichenden Bewertung von Tätigkeiten geführt, die ebenfalls radiologische Auswirkungen auf die Umgebung haben, vom Strahlenschutzrecht aber nicht erfaßt sind. Eine entsprechende Darstellung enthält unter anderem der Bericht der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag über „Umweltradioaktivität und Strahlenbelastung im Jahr 1978 (Drucksache 8/4101)“. Besondere Aufmerksamkeit fand in den vergangenen Jahren die radiologische Strahlenbelastung durch den Betrieb von Kohlekraftwerken. Unabhängig von unterschiedlichen, vergleichenden Bewertungen radiologischer Belastungen durch Kohlekraftwerke und Kernkraftwerke wurde dabei deutlich, daß im Ergebnis beide Energiegewinnungsarten nur zu einem verschwindend geringen Teil – allerdings jede für sich in vergleichbarem Ausmaß – zur radiologischen Gesamtbelastung der Umwelt beitragen.

Der zitierte Bericht der Bundesregierung macht auch deutlich, daß radiologische Einwirkungen auf Mensch und Umwelt zum weit überwiegenden Teil auf Ursachen beruhen, die entweder vom Geltungsbereich des Atom- und Strahlenschutzrechts generell oder von bestimmten Grenzwertregelungen speziell nicht erfaßt sind. Die Strahlenschutzregelungen wirken sich hier unmittelbar nicht aus. Ein Schutzbedürfnis ist allerdings auch nicht erforderlich. Auch wenn an eine Ausdehnung des deutschen Strahlenschutzrechts auf diese Bereiche nicht gedacht ist, so findet doch durch den Gefahren- und Risikovergleich gerade zur Kernenergienutzung eine ständige Überprüfung und Bewertung dieser radiologischen Einflüsse statt. Darüber hinausgehende Überprüfungen sind derzeit nicht erforderlich.

3. Abgeordneter **Dr. Arnold** (CDU/CSU) Hat die Bundesregierung trotz zahlreicher Proteste aus Bereichen des kulturellen Lebens des Plan, unter finanzieller Beteiligung des Bundes in Köln die „Stiftung Ludwig“ zusammenzufassen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 6. Mai

Herr Professor Dr. Dr. h. c. Peter Ludwig und Frau Professor Irene Ludwig haben dem Bund, dem Land Nordrhein-Westfalen und der Stadt Köln mit Schreiben vom 9. Juli 1980 die gemeinsame Errichtung einer „Stiftung Ludwig“ vorgeschlagen.

Über diesen Vorschlag werden zur Zeit zwischen den Beteiligten Gespräche geführt. Eine Entscheidung über ihre Haltung zu dem Stiftungsvorhaben hat die Bundesregierung noch nicht getroffen.

4. Abgeordneter **Dr. Arnold** (CDU/CSU) Wie will die Bundesregierung darauf einwirken, daß bei einer Verwirklichung dieses ungewöhnlichen Projekts Vielfalt und öffentliche Förderung des Museumswesens an Rhein und Ruhr erhalten werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler
vom 6. Mai**

Die Erhaltung von Vielfalt und öffentlicher Förderung des Museumswesens an Rhein und Ruhr ist nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes in erster Linie Aufgabe des Landes Nordrhein-Westfalen. Nach Auffassung des Bundesinnenministers könnte in einer „Stiftung Ludwig“ jedoch eher eine Fortentwicklung als eine Beeinträchtigung dieses Anliegens gesehen werden.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz

5. Abgeordneter Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung
Schulze bei Zwangsversteigerung auftretende Härten — ins-
(Berlin) besondere für Gewerbetreibende mit längerfristigen
(CDU/CSU) Miet- oder Pachtverträgen — zu mildern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. de With
vom 5. Mai**

Bei Mietverhältnissen über Wohnraum ist der Mieter gegenüber dem Sonderkündigungsrecht nach § 57a des Zwangsversteigerungsgesetzes weitgehend geschützt. Der Ersteher kann einem Wohnraummieter nur kündigen, wenn er ein berechtigtes Interesse im Sinn des § 564b des Bürgerlichen Gesetzbuchs an der Beendigung des Mietverhältnisses hat. Außerdem ist dem Mieter unter den Voraussetzungen des § 721 der Zivilprozeßordnung eine Räumungsfrist und gegebenenfalls nach § 765a der Zivilprozeßordnung Vollstreckungsschutz zu gewähren. Sind sowohl Wohn- als auch Geschäftsräume vermietet und handelt es sich um zwei voneinander trennbare Mietverhältnisse, so gilt für den Wohnraum die vorbezeichnete Rechtslage, während für den Geschäftsraum allein Vollstreckungsschutz nach § 765a der Zivilprozeßordnung in Betracht kommt. Handelt es sich um ein einheitliches Mietverhältnis und liegt das Schwergewicht auf der Wohnraummiete, gilt insgesamt Wohnraummietrecht; liegt das Schwergewicht dagegen auf der Geschäftsraummiete, entfällt der Kündigungsschutz, die herrschende Meinung läßt jedoch hinsichtlich des Wohnraums, sofern eine getrennte Räumung möglich ist, die Gewährung einer Räumungsfrist nach § 721 der Zivilprozeßordnung zu.

Es ist nicht zu verkennen, daß Geschäftsraummieter oder -pächter durch das Sonderkündigungsrecht nach § 57a des Zwangsversteigerungsgesetzes in eine schwierige und unter Umständen existenzbedrohende Lage geraten können. Eine Verstärkung des Schutzes zugunsten des Geschäftsraummieters oder -pächters würde andererseits das Interesse an der Ersteigerung vermindern und zu einem niedrigeren Versteigerungserlös führen. Die Vorschrift des § 57a des Zwangsversteigerungsgesetzes bezweckt einen Ausgleich zwischen den Interessen des Gewerbetreibenden und des die Zwangsversteigerung betreibenden Gläubigers. Besondere Härten können mit den Mitteln des geltenden Vollstreckungsschutzes vermieden werden. Zu bedenken ist auch, daß der Markt auf dem Sektor der Geschäftsraummiete relativ ausgeglichen ist.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

6. Abgeordneter In welchem Umfang betreiben die gemeinnützigen
Hoffie Hilfsorganisationen über den Krankentransport
(FDP) hinaus gewerblichen Taxi- und Mietwagenverkehr,
 und in welcher Höhe sind dafür Steuern abgeführt
 worden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Böhme
vom 6. Mai**

Die Beförderung verletzter oder kranker Personen durch Wohlfahrtsverbände wird als begünstigter Zweckbetrieb behandelt (§ 66 AO). Die gewerbliche Personenbeförderung ist kein gemeinnütziger Zweck.

Mir ist nicht bekannt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die gemeinnützigen oder mildtätigen Hilfsorganisationen gewerblichen Taxi- oder Mietwagenverkehr betreiben. Dies könnte nur durch aufwendige Umfragen festgestellt werden, die sich nicht auf die Finanzämter beschränken könnten, sondern auch die Wohlfahrtsverbände einbeziehen müßten.

Falls eine steuerbegünstigte Organisation einen gewerblichen Taxi- oder Mietwagenverkehr betreibt, unterliegt sie insoweit der normalen Besteuerung. Ich habe keinen Grund zu der Annahme, daß die Finanzämter eine derartige Betätigung nicht als steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb behandeln.

7. Abgeordneter **Herkenrath** (CDU/CSU) Wurde der im Finanzarchiv, Band 33, 1974/1975, Seite 425 gemachte Einwand gegen die Art und Weise der Gewichtung von Einflußgrößen in den vom Bundesfinanzminister erlassenen „Erläuterungen zur Durchführung von Nutzen-Kosten-Untersuchungen“ (siehe § 7 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung) entkräftet, und wenn ja, wo und wie?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haesher
vom 8. Mai**

Dem von Ihnen zitierten Aufsatz im Finanzarchiv, wonach die BMF-Erläuterungen die Nutzwertanalyse mit der herkömmlichen Art der Kostenwirksamkeitsanalyse in methodisch unzulässiger Weise verknüpfen würden, ist in der Zeitschrift für Verkehrswissenschaft von einem Angehörigen des Bundesverkehrsministeriums unter Hinweis auf terminologisch unterschiedliche Auffassungen entgegengetreten worden (Heft 2/76, Seiten 78 bis 101).

Die Bundesregierung sieht keinen Anlaß, in eine wissenschaftliche Auseinandersetzung einzugreifen.

8. Abgeordneter **Herkenrath** (CDU/CSU) Liegt der Quantifizierung von Nutzen gemäß den „Erläuterungen zur Durchführung von Nutzen-Kosten-Untersuchungen“ ein in der Wirtschaftswissenschaft anerkannter quantitativer Nutzenbegriff zugrunde, und wenn ja, welcher?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haesher
vom 8. Mai**

Die „Erläuterungen“ gehen in Übereinstimmung mit der entscheidungstheoretischen Literatur von einem Nutzenbegriff aus, der im Hinblick auf das jeweilige Zielsystem formuliert wird.

9. Abgeordneter **Herkenrath** (CDU/CSU) Hat der Bundesverteidigungsminister der in Abschnitt 3.1 der „Erläuterungen zur Durchführung von Nutzen-Kosten-Untersuchungen“ ausgedrückten Erwartung insoweit entsprochen, als es bei ihm ein einheitlich anzuwendendes Punktwertverfahren gibt, mit dem man den Nutzen von Waffensystemalternativen quantifizieren kann, und wenn ja, wo ist es zugänglich, bzw. welche Gründe macht der Bundesverteidigungsminister verneinendenfalls gegen die Schaffung und Inkraftsetzung eines einheitlichen Punktwertverfahrens geltend?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haesher
vom 8. Mai**

Der Bundesverteidigungsministers wendet „Punktwertverfahren“ im Sinn des § 7 Abs. 2 BHO auch im Rahmen der Rüstungsplanung an. Er hat jedoch davon abgesehen, einheitliche Verfahren vorzuschlagen, weil Komplexität und Vielschichtigkeit der bei Entscheidungen zu Waffensystemalternativen auftretenden Parameter dem entgegenstehen.

10. Abgeordneter
Herkenrath
(CDU/CSU)
- Hält der Bundesfinanzminister bestimmte Einwände gegen die „Erläuterungen zur Durchführung von Nutzen-Kosten-Untersuchungen“ im Schrifttum oder aus den Ressorts für stichhaltig und damit eine Änderung, Neugestaltung oder Aufhebung der „Erläuterungen zur Durchführung von Nutzen-Kosten-Untersuchungen“ für geboten, und wenn ja, welche Einwände sind das, und was gedenkt der Bundesfinanzminister zu tun?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haesher
vom 8. Mai**

Stichhaltige Einwände sind bislang nicht bekanntgeworden. Das in den „Erläuterungen“ beschriebene Verfahrensmuster hat sich in der Praxis bewährt.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

11. Abgeordneter
Dr. Hennig
(CDU/CSU)
- Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um einen Titelschutz für die 200 000 bis 300 000 staatlich geprüften Techniker in der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten und die Berufsbezeichnung Techniker bei weiteren zukünftigen Lehrberufen im Wege einer Besitzstandsklausel zu schützen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner
vom 6. Mai**

Für bloße Regelungen des Titelschutzes, also Regelungen der Befugnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Techniker“ besteht keine Bundeskompetenz. Wie das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 25. Juni 1969 (2 BvR 128/66) ausgeführt hat, mit der es § 1 des bundesrechtlichen Gesetzes zum Schutz der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ (Ingenieurgesetz) vom 7. Juli 1965 (BGBl. I S. 601) für nichtig erklärte, unterliegt eine solche Regelung der Gesetzgebungskompetenz der Länder.

Während zum Abschluß „Staatlich geprüfter Techniker“ ein schulischer Ausbildungsgang führt, der der Kulturhoheit der Länder unterliegt, werden die Ausbildungsberufe gemäß § 25 BBiG/§ 25 HwO durch Rechtsverordnungen des Bundeswirtschaftsministers oder der sonst zuständigen (Bundes-)Fachminister geregelt. Nur bei ganz wenigen der insgesamt 451 Ausbildungsberufe enthält die Bezeichnung das Teilwort „-techniker“, wie dem „Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe“ des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 28. Juli 1980 (Beilage 41/80 zum Bundesanzeiger) zu entnehmen ist, darunter der Ausbildungsberuf des öffentlichen Dienstes „Vermessungstechniker“ und der handwerkliche Ausbildungsberuf „Radio- und Fernsehtechniker“. Bei diesen Ausbildungsberufsbezeichnungen ist zu berücksichtigen, daß sie seit mehr als einem Jahrzehnt, zum Teil weit länger, eingebürgert sind

und eine Umbenennung auf das Unverständnis der Betroffenen und der Öffentlichkeit stoßen würde. Im Hinblick auf den Abschluß zum „Radio- und Fernsehtechniker“ kommt hinzu, daß diese Bezeichnung in § 39 der Anlage A zur Handwerksordnung festgelegt ist. Diese Anlage kann gemäß § 1 Abs. 3 HwO nur dann durch Rechtsverordnung geändert werden, „soweit es die technische und wirtschaftliche Entwicklung erfordert“. Diese letztere Voraussetzung ist aber nicht gegeben.

Bezüglich zukünftiger Ausbildungsberufsbezeichnungen ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die Berufsbezeichnung die durch die Ausbildungsordnung vorgesehene Abschlußebene (in der Regel die Facharbeiterebene) nicht verlassen und schon deshalb nach Möglichkeit keine Angaben wie „Techniker“, „Betriebswirt“ usw. enthalten darf.

12. Abgeordneter **Dr. Hennig**
(CDU/CSU) Ist der Bundesregierung bekannt, daß der staatlich geprüfte Techniker sich nicht in die Handwerkerrolle eintragen lassen kann, während der Verein der Techniker e. V. fordert, daß der staatlich geprüfte Techniker in die Handwerksordnung als gleichberechtigter Partner integriert werden soll?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner
vom 6. Mai**

In die Handwerksrolle wird eingetragen, wer in dem von ihm zu betreibenden Handwerk oder in einem mit diesem verwandten Handwerk die Meisterprüfung bestanden hat. Ebenfalls eingetragen wird, wer eine der handwerklichen Meisterprüfung mindestens gleichwertige Prüfung abgelegt hat und eine ausreichende praktische Tätigkeit in dem betreffenden Handwerk nachweisen kann. Die Gleichwertigkeit ist in einer Rechtsverordnung des Bundeswirtschaftsministers mit Zustimmung des Bundesrats festzustellen (§ 7 Abs. 1 und 2 HwO).

Als gleichwertig in diesem Sinn sind durch Verordnung vom 16. Oktober 1970 (BGBl. I S. 1401), geändert durch Verordnung vom 18. Februar 1976 (BGBl. I S. 373), unter bestimmten Voraussetzungen Diplomprüfungen deutscher wissenschaftlicher Hochschulen sowie Abschlußprüfungen der früheren staatlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschulen (jetzt: Fachhochschulen), anerkannt worden, und zwar jeweils auf bestimmten Fachgebieten für die diesen Fachgebieten entsprechenden Handwerke. Dabei ging der Verordnungsgeber davon aus, daß die Hochschul- und Fachhochschulabsolventen durch ihr Studium so umfassende Kenntnisse erlangt haben, daß die Ablegung der Meisterprüfung zur Eröffnung eines Handwerksbetriebs von ihnen nicht gefordert zu werden braucht.

Ausbildungen an staatlichen oder an staatlich anerkannten Technikerschulen führen nicht zu einem der Meisterprüfung gleichwertigen Abschluß. Zu diesem Ergebnis ist der Verordnungsgeber nach eingehender Erörterung der Problematik mit Vertretern der Länderwirtschaftsressorts, des Deutschen Handwerkskammertags und des Heinz-Piast-Instituts für Handwerkstechnik an der Technischen Universität Hannover gekommen.

Durch Verordnung vom 14. August 1973 (BGBl. I S. 1037) auf Grund § 46 Abs. 3 HwO wurde jedoch festgelegt, daß Absolventen von bestimmten Fachrichtungen staatlicher oder staatlich anerkannter Technikerschulen von Teil II – Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse – der Meisterprüfung in entsprechenden, dort aufgelisteten Handwerken befreit sind. Damit ist ihnen die Ablegung der Meisterprüfung nicht unerheblich erleichtert worden. Zur Zeit wird diese Verordnung überarbeitet und der Katalog der Fachrichtungen und der zugeordneten Handwerke aktualisiert; es bleibt jedoch dabei, daß nur eine Befreiung von Teil II der handwerklichen Meisterprüfung in Betracht kommt. Die Anhörung der betroffenen Handwerksverbände zum Entwurf der Änderungsverordnung dauert noch an.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für
Arbeit und Sozialordnung**

13. Abgeordnete
**Frau
Steinhauer
(SPD)** Wie beurteilt die Bundesregierung eine Überwachungs- oder Kontrollinstanz im Hinblick auf die Durchschlagskraft des Arbeitsrechtlichen EG-Anpassungsgesetzes, und wie beurteilt sie die Möglichkeiten, verfassungsrechtliche Verstöße gegen die Tarifhoheit dabei auszuschalten?
14. Abgeordnete
**Frau
Steinhauer
(SPD)** Beabsichtigt die Bundesregierung im Zusammenhang mit dem bis zum 31. Dezember 1982 vorzulegenden Bericht über die Auswirkungen des Arbeitsrechtlichen EG-Anpassungsgesetzes auch zu prüfen, inwieweit eine Überwachungs- oder Kontrollinstanz Einzelpersonen dann Hilfen bei der prozessualen Durchsetzung von Ansprüchen gewähren und selbst diskriminierenden Praktiken nachgeben kann?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Buschfort
vom 4. Mai**

Auf Grund des Arbeitsrechtlichen EG-Anpassungsgesetzes ist es dem Arbeitgeber verboten, Arbeitnehmer wegen ihres Geschlechts zu benachteiligen. Jeder Arbeitnehmer, der sich wegen seines Geschlechts benachteiligt fühlt, kann sich an seinen Betriebsrat oder Personalrat wenden und darüber hinaus gegen die Diskriminierung vor den Arbeitsgerichten klagen. Dabei sind für ihn im Streitfall gesetzliche Beweiserleichterungen vorgesehen. Dieses Verfahren entspricht dem geltenden deutschen Arbeitsrecht, das verbindliche Entscheidungen im Streitfall den unabhängigen Gerichten vorbehält.

Die Bundesregierung wird in ihrem bis Ende 1982 dem Deutschen Bundestag vorzulegenden Bericht darüber Auskunft geben, ob sich das Arbeitsrechtliche EG-Anpassungsgesetz bewährt hat und ob die dortigen Regelungen ausreichen, um den benachteiligten Arbeitnehmerinnen zu mehr Gleichbehandlung zu verhelfen. Zu den möglichen Konsequenzen, die die Bundesregierung prüfen wird, gehört auch, ob durch die Schaffung zusätzlicher Kontrollinstanzen eine weitere Verbesserung möglich ist.

15. Abgeordneter
**Dr. Friedmann
(CDU/CSU)** Trifft es zu, daß Aufwendungszuschüsse für Zivildienstleistende, die im Rahmen der individuellen Schwerbehindertenpflege tätig sind, teilweise bei ihren Beschäftigungsstellen gestrichen worden sind, und wenn ja, um welche Beschäftigungsstellen handelt es sich, und in welcher Höhe wurden Zuschüsse gestrichen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Buschfort
vom 4. Mai**

Die Zahlung von Aufwandszuschüssen an Beschäftigungsstellen des Zivildienstes wurde mit Wirkung vom 1. Februar 1980 auf die Förderung von Zivildienstplätzen in mobilen sozialen Hilfsdiensten und in Modellvorhaben beschränkt. Die weitere Förderung auch der Plätze in der individuellen Betreuung von Schwerstbehinderten war zwar von Anfang an in Aussicht genommen; sie mußte jedoch zunächst mit den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege abgestimmt werden. Wegen der vielfältigen Gesichtspunkte, die bei der Betreuung von Schwerstbehinderten durch Zivildienstleistende in ihrem häuslichen Umfeld zu berücksichtigen sind, konnte diese Abstimmung erst kürzlich abgeschlossen und das Ergebnis in Richtlinien festgelegt werden.

Da nunmehr auch die haushaltsmäßigen Voraussetzungen vorliegen, steht der Zahlung von Aufwandszuschüssen für die individuelle Schwerstbehindertenbetreuung nichts mehr im Wege. Auf ihren Antrag können daher Beschäftigungsstellen des Zivildienstes für einen solchen Einsatz von Zivildienstleistenden rückwirkend für die Zeit vom 1. Januar 1981 an Aufwandszuschüsse erhalten.

In der Zeit nach Februar 1980 sind die Aufwandszuschüsse weitergezahlt worden, solange der geförderte Platz in der individuellen Schwerstbehindertenbetreuung mit einem Zivildienstleistenden besetzt war. Die Zahl der Beschäftigungsstellen, die für die Zwischenzeit bis zum 1. Januar 1981 bei einer Nachbesetzung oder der erstmaligen Besetzung eines neu anerkannten Platzes keine Zuschüsse erhalten haben, kann kurzfristig nicht festgestellt werden. Insgesamt dürften aber nicht mehr als etwa 500 Plätze in diesem Zeitraum neu besetzt worden und damit vorübergehend aus der Förderung herausgefallen sein.

16. Abgeordneter **Hansen** (SPD) Wird die Bundesregierung die Studie des Max-Planck-Instituts in Hamburg über den Stand der Verwirklichung des gesetzlichen Kündigungsschutzes für Arbeitnehmer zum Anlaß nehmen, dem Parlament eine Novellierung des Gesetzes mit dem Ziel der Fortdauer der Beschäftigung bis zum Abschluß eines gerichtlichen Kündigungsprozesses und des Verbots krankheitsbedingter Kündigungen vorschlagen, oder welche anderen Folgerungen zieht die Bundesregierung aus den Ergebnissen dieser Studie?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Buschfort vom 4. Mai

Der Bundeskanzler hat bereits in seiner Regierungserklärung vom 24. November 1980 eine Überprüfung des aus dem Jahr 1951 stammenden Kündigungsschutzgesetzes angekündigt. Nach der Untersuchung des Max-Planck-Instituts, die 1978 in Auftrag gegeben wurde, weist der geltende Kündigungsschutz in der Tat Schwachstellen auf; hierzu gehören auch die von Ihnen genannten Punkte.

Die Bundesregierung wird die Ergebnisse des umfangreichen Gutachtens, das seit knapp einem Monat vorliegt, mit allen Beteiligten, insbesondere den Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden, sorgfältig auswerten. Erst danach ist eine Entscheidung möglich, ob und welche gesetzlichen Änderungen die Bundesregierung für notwendig hält.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung

17. Abgeordneter **Würtz** (SPD) Wie sieht die Dienstzeitbelastung für wehrpflichtige Zeit- und Berufssoldaten bei unseren NATO-Partnern aus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Penner vom 5. Mai

Die Dienstzeitbelastung der Wehrpflichtigen, Zeit- und Berufssoldaten bei den Streitkräften der NATO-Partner ist im Bundesverteidigungsministerium im einzelnen nicht bekannt. Denn Erhebungen über die tatsächlichen Dienstzeiten der Soldaten werden dort nicht durchgeführt.

Ende 1978 an die Verteidigungsministerien der Bündnispartner gerichtete Anfragen der NATO-Partner hatten folgendes Ergebnis:

Die amerikanischen Streitkräfte kennen grundsätzlich keine feste Dienstzeitregelung. Als Norm gilt jedoch, daß sich die Dienstzeiten der Soldaten in etwa an den Dienstzeiten des zivilen Bereichs orientieren. Soweit die tatsächlichen Dienstzeiten in Teilbereichen – insbesondere bei Schichtdienstpersonal – als Dauerbelastung von der Norm abweichen, wird für die Mehrbelastung Freizeitausgleich gewährt.

Die belgischen Streitkräfte kennen zwar keine gesetzliche Dienstzeitregelung, gemäß Weisung des belgischen Generalstabs gilt die 40-Stunden-Woche für den Bereich der belgischen Streitkräfte jedoch als eingeführt. Ausgenommen von dieser Dienstzeitregelung sind Wehrpflichtige und Offiziere, Soldaten in der Ausbildung, in Stäben und im Ausland sowie Personal an Bord von Schiffen. Für auftragsbedingte „Überstunden“ wird Freizeitausgleich gewährt, für bestimmte Dienste (Wache, Übungen) eine pauschale finanzielle Abfindung.

Die Dienstzeit der dänischen Streitkräfte ist ebenfalls auf 40 Wochenstunden begrenzt. Mehrbelastungen werden durch pauschalisierte Zulagen und Freizeitausgleich abgegolten.

Die englischen Streitkräfte kennen weder eine Dienstzeitregelung noch finanzielle oder sonstige Ausgleichsregelungen für hohe Dienstzeitbelastungen. Wie bei Polizei und Feuerwehr wird bei der Besoldung jedoch ein sogenannter X-Faktor zugebilligt, um berufstypische besondere Erschwernisse zu kompensieren.

Die Dienstzeit der griechischen Streitkräfte ist in der Sommerzeit auf täglich 6 Stunden, in der Winterzeit auf täglich 6 1/2 Stunden festgelegt. Bei auftragsbedingter Mehrbelastung wird kein Ausgleich gewährt.

In den italienischen Streitkräften ist die Dienstzeit für „leitendes“ Personal (ab Oberst) auf 46, im übrigen auf 36 Wochenstunden begrenzt. Ausgleichsregelungen für Mehrbelastungen sind in den italienischen Streitkräften nicht bekannt.

Die kanadischen Streitkräfte kennen weder eine feste Dienstzeit noch Ausgleichsregelungen bei die Norm überschreitenden Mehrbelastungen. Ähnlich der Regelung in den englischen Streitkräften berücksichtigt jedoch eine etwa 5prozentige Stellenzulage im Gehalt der meisten Soldaten die besonderen zeitlichen Erschwernisse.

Die Dienstzeit der niederländischen und der norwegischen Streitkräfte ist auf 40 Wochenstunden begrenzt. Für Mehrbelastungen wird ein finanzieller oder zeitlicher Ausgleich gewährt, in den norwegischen Streitkräften nur ein finanzieller Ausgleich. Norwegische Wehrpflichtige erhalten grundsätzlich nur einen Freizeitausgleich.

Auch bei der türkischen Armee ist die Dienstzeit auf 40 Wochenstunden festgelegt. Für auftragsbedingte Mehrbelastungen kennt die türkische Armee allerdings nur den Freizeitausgleich im unmittelbaren Anschluß an die geleistete höhere Dienstzeit.

18. Abgeordneter
Schlaga
(SPD)
- Ist die Bundesregierung bzw. die NATO von dem seit Anfang der 70er Jahre verwendeten Begriff der „Vorneverteidigung“ inhaltlich und formal abgewichen, nachdem ein führender US-Militärexperte kürzlich den Ausdruck „nach-vorne-Verteidigung“ und der britische Verteidigungsminister Nott laut dpa vom 15. April 1981 den Begriff „Vorwärtsverteidigung in Westdeutschland“ benützt haben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Penner
vom 4. Mai**

Weder die Bundesregierung noch die NATO sind vom Prinzip der Vorneverteidigung inhaltlich oder formal abgewichen. Der britische Verteidigungsminister hat im übrigen, laut dpa-Meldung vom 15. April 1981, auch erklärt, das Prinzip der Vorneverteidigung werde „weder überprüft, noch in Frage gestellt“.

19. Abgeordneter
Schlaga
(SPD) Ist die Bundesregierung bereit — sofern sich inhaltlich wie formal keine Änderungen ergeben haben — die Verbündeten darauf hinzuweisen, daß die Verteidigungsstrategie der NATO nach wie vor „Vorneverteidigung“ heißt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Penner
vom 4. Mai**

Es ist nicht beabsichtigt, die Verbündeten auf die Fortgeltung des Prinzips der Vorneverteidigung hinzuweisen, weil die NATO-Partner die Vorneverteidigung weder inhaltlich noch formal in Frage stellen.

20. Abgeordneter
Horstmeier
(CDU/CSU) Hält die Bundesregierung es für richtig, daß zivile Arbeiter der Bundeswehr in niedrige Lohngruppen eingestuft werden, wenn nach Beurteilung der Personalleitung die überwiegend (51 v. H.) ausgeführten Arbeiten in diese Gruppe gehören, auch wenn für die übrigen ausgeübten Tätigkeiten besonders erforderliche Berechtigungs- und Befähigungsscheine und eine spezielle Ausbildung erworben wurden, und wenn ja, warum?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Penner
vom 6. Mai**

Die von Ihnen kritisierte Praxis beruht auf dem mit den Gewerkschaften abgeschlossenen Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II) vom 11. Juli 1966. Nach dessen § 2 Abs. 1 ist für die Einreihung in die Lohngruppen grundsätzlich die überwiegend auszuübende Tätigkeit maßgebend. Die überwiegende Tätigkeit ist danach die, die 50 v. H. der von dem Arbeitnehmer insgesamt zu erfüllenden Aufgaben übersteigt. Wenn ein Arbeiter 51 v. H. seiner Arbeitszeit auf eine Tätigkeit verwendet, so richtet sich seine tarifgerechte Einreihung grundsätzlich nach dieser Tätigkeit. Die übrigen, auch höher zu bewertende Tätigkeiten sind regelmäßig bei der Einreihung auch dann nicht zu berücksichtigen, wenn für sie Berechtigungs- und Befähigungsscheine oder eine spezielle Ausbildung erforderlich sind.

Der Tarifvertrag enthält keine Regelung über die Zahlung eines Mischlohns, wenn mehrere nebeneinander zu verrichtende, in keinem sachlichen Zusammenhang miteinander stehende und verschiedenen Lohngruppen angehörende Arbeiten anfallen. Die vertragschließenden Gewerkschaften haben eine solche tarifliche Lohnregelung nicht angestrebt, weil diese vorwiegend nachteilige Auswirkungen für die Arbeitnehmer haben könnte.

21. Abgeordneter
Horstmeier
(CDU/CSU) Sieht die Bundesregierung die Nachteile, die zivilen Arbeitern nach jahrelanger Beschäftigung auf demselben Dienstposten dadurch entstehen, daß bei einer Neubewertung der Tätigkeit Rückstufungen um ein bis zu drei Lohngruppen vorgenommen werden, und wie beurteilt sie dies unter sozialen Aspekten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Penner
vom 6. Mai**

Einkommenseinbußen für einzelne Arbeitnehmer können sich ergeben, wenn ihre Tätigkeiten irrtümlich zu hohen Lohngruppen zugeordnet worden sind. Die Bundeswehr ist als Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes gehalten, mit Haushaltsmitteln sparsam zu wirtschaften und alle ihre Arbeitnehmer grundsätzlich nach Tarif zu bezahlen. Sie muß darum eine Möglichkeit haben, ungerechtfertigte Höherreihungen

auf das tarifgerechte Maß zurückzuführen. Auch die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts erkennt an, daß irrtümliche Einstufungen in zu hohe Lohngruppen gegen den Willen der Arbeitnehmer durch Änderungskündigungen grundsätzlich dem Tarif angepaßt werden können. Dabei ist jedoch jeweils eine umfassende Interessenabwägung erforderlich.

22. Abgeordneter **Dr. Olderog**
(CDU/CSU) Auf welche Weise kann die Bundesregierung sicherstellen, daß Studierende an Fachschulen für Technik während ihrer Studienzeit nicht zu einer Wehrübung herangezogen werden, da sonst eine unzumutbare Härte für sie entsteht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Penner vom 6. Mai

Studierende Reservisten werden während der Unterrichtszeiten nur zu kurzen Wehrübungen — bis zu zwölf Tagen Dauer — einberufen. Dies gilt auch für Schüler der Technikerfachschulen. Erfahrungsgemäß wird die Ausbildung durch solche Wehrübungen nicht gefährdet. Es wäre daher nicht vertretbar, auf das Inübnthalten der studierenden Reservisten zu verzichten. Diese sind in aller Regel zum Wehrdienst im Verteidigungsfall einberufen und stellen einen großen Teil des Führungs- und Funktionspersonals der Mob-Truppenteile.

Wenn die Wehrübung dennoch für den Wehrpflichtigen eine besondere Härte bedeuten würde, erfolgt auf Antrag die Zurückstellung vom Wehrdienst. Bei der Beurteilung dieser Frage werden die Besonderheiten des Ausbildungsgangs sowie Schwierigkeiten berücksichtigt, die sich für den Wehrpflichtigen aus Prüfungen und anderen nicht nachholbaren Leistungsnachweisen ergeben, die in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Wehrübung stattfinden. Alarmübungen bleiben hierbei außer Betracht; sie erfolgen ohne Vorankündigung und dauern höchstens drei Tage.

Besonderheiten des Ausbildungsgangs, die eine Zurückstellung rechtfertigen würden, liegen beim Besuch der Technikerfachschulen, der in Vollzeitform ganz überwiegend zwei Jahre dauert, nicht vor. Erfolgt die Ausbildung ausnahmsweise in einjährigem Bildungsgang, ist hingegen auch die kurze Mob-Übung als besondere Härte anzusehen. In diesen Fällen werden die Wehrpflichtigen auf Antrag ausnahmslos vom Wehrdienst zurückgestellt.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

23. Abgeordneter **Büchner**
(Speyer)
(SPD) Wie ist die Stellung der Bundesregierung zur Empfehlung 874 der Parlamentarischen Versammlung des Europarats betr. Erarbeitung einer Europäischen Charta der Rechte des Kindes, bzw. ist sie bereit, sich für die Verabschiedung einer Erklärung über die Rechte des Kindes seitens des Ministerkomitees einzusetzen, die die Vorschläge der genannten Empfehlung berücksichtigt und einen neuen Anstoß für die weitere Arbeit des Europarats auf diesem Gebiet bedeuten könnte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Zander vom 6. Mai

Das Ministerkomitee des Europarats hat in seiner Stellungnahme vom November 1980 gegenüber der Parlamentarischen Versammlung das Votum des Lenkungsausschusses für soziale Angelegenheiten (CDSO) und des Lenkungsausschusses für Rechtsfragen (CDCI) geteilt, wonach

die Erarbeitung von Konventionen für einzelne Alters- bzw. Sozialgruppen und somit auch eine allgemeine Charta über die Rechte des Kindes nicht empfehlenswert seien. Es sei vielmehr richtiger, den bisherigen Weg weiterzuverfolgen, nämlich jeweils den aktuellen Bedürfnissen des Schutzes und der Wohlfahrt von Kindern entsprechende Schritte in spezifischen Bereichen zu unternehmen. Im übrigen seien schon Arbeiten im Gang, die Sozial-Charta bzw. die Europäische Menschenrechtskonvention in der Weise zu ergänzen, daß auf die besondere Problematik der Rechte von Kindern hingewiesen wird.

Die Bundesregierung ist ebenfalls der Auffassung, daß nicht eine gesonderte Charta für die Rechte der Kinder das eigentliche Problem darstellt. Vielmehr sind in den Bereichen der Politik und der Öffentlichkeitsarbeit Maßnahmen notwendig, um stärker als bisher in das Bewußtsein der Öffentlichkeit zu rücken, daß Kinder Träger von Grund- und Menschenrechten sind.

Im Zusammenhang mit dem Internationalen Jahr des Kindes hat die Nationale Kommission für das Internationale Jahr des Kindes, deren Vorsitz der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit innehatte, in seinem Programm und seinen Aktivitäten ausdrücklich auf diese Tatsache hingewiesen.

Das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit trägt mit einer Reihe von Projekten, so z. B. mit der Einrichtung von Kinderwohngruppen zum Schutz vor Mißhandlungen oder Maßnahmen zur Verhinderung seelischer Schädigungen bei Krankenhausaufenthalt dazu bei, daß die Rechte von Kindern verwirklicht bzw. geschützt werden. In die jüngste deutsche Gesetzgebung hat der besondere Schutz der Menschenwürde des Kindes unter anderem insofern Eingang gefunden, als nunmehr auch das bürgerliche Recht ausdrücklich bestimmt, daß entwürdigende Erziehungsmaßnahmen unzulässig sind.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr

24. Abgeordneter **Graf von Waldburg-Zeil** (CDU/CSU) Hält es die Bundesregierung im Internationalen Jahr der Behinderten für möglich, in einer Stadt, in der sich ein Rehabilitationszentrum für 200 behinderte Personen und weitere Kliniken für Behinderte befinden, am Bahnhof sogenannte Klappbrücken (Stückpreis ca. 2000 DM) sowie eine Pendeltür beim Zugang zur Schalterhalle, die das Aufsuchen des Schalters für die Behinderten erleichtern würde, anzuschaffen bzw. einzurichten, obwohl der betreffende Bahnhof wegen geringen Verkehrsaufkommens unter Investitionsverbot steht?

Antwort des Bundesministers Dr. Hauff vom 5. Mai

Ich gehe davon aus, daß Sie mit Ihrer Anfrage den Bahnhof Isny angesprochen haben.

Der Einsatz von Klappbrücken im Bahnhof Isny ist nach Mitteilung der Deutschen Bundesbahn (DB) nicht möglich, weil der Bahnsteig nicht die erforderliche Breite aufweist. Eine behindertengerechte Umgestaltung des Bahnhofs Isny einschließlich Einbau von Pendeltüren erfordert einen Investitionsaufwand von ca. 220 000 DM. Auch im Hinblick auf die wegen des äußerst geringen Reisendenaufkommens angestrebte Umstellung des Schienen-Reiseverkehrs der Strecke Kempten (Allgäu)–Isny auf Busbedienung kann die DB diese Investitionen nicht vertreten.

Wöchentlich treffen im Bahnhof Isny zwei bis drei Rollstuhlfahrer ein, die vom örtlichen Bahnhofspersonal beim Ein- und Aussteigen betreut werden.

25. Abgeordneter
Hoffie
(FDP) Wie beurteilt die Bundesregierung im Hinblick auf unsere Verhältnisse die in den Vereinigten Staaten von Amerika vorgeschriebene Ausstattung aller Schul- und Kindergartenbusse mit einem besonderen Lichtsignal, das beim Anhalten des Busses zum Ein- bzw. Aussteigen aufleuchtet und so lange in Tätigkeit bleibt, bis die Kinder ein- oder ausgestiegen sind und die Straße gefahrlos überquert haben, und das verkehrsrechtlich alle anderen Straßenverkehrsteilnehmer zum Anhalten verpflichtet, und sieht die Bundesregierung hierin eine Möglichkeit, die Straßenverkehrssicherheit und insbesondere die Schulwegsicherung in der Bundesrepublik Deutschland zu verbessern?
26. Abgeordneter
Hoffie
(FDP) Ist sie — gegebenenfalls wann — bereit, dem amerikanischen Beispiel zu folgen und entsprechend die Straßenverkehrs-Ordnung und Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zu novellieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahne vom 6. Mai

In der Bundesrepublik Deutschland gelten seit dem 1. Januar 1976 für das Vorbeifahren an haltenden Schulbussen folgende strenge Verhaltensvorschriften:

„Der Führer eines Schulbusses muß Warnblinklicht einschalten, solange Kinder ein- und aussteigen.“ (§ 16 Abs. 2 StVO)

„An gekennzeichneten Schulbussen, die halten und Warnblinklicht (§ 16 Abs. 2) eingeschaltet haben, darf nur mit mäßiger Geschwindigkeit und in einem solchen Abstand vorbeigefahren werden, daß eine Gefährdung der Schulkinder ausgeschlossen ist. Sie dürfen auch nicht behindert werden. Wenn nötig, muß der Fahrzeugführer warten.“ (§ 20 Abs. 1 a StVO)

Der Unterschied zur amerikanischen Regelung besteht somit letztlich nur noch darin, daß in der Bundesrepublik Deutschland keine generelle Anhaltepflicht besteht.

Die Frage, ob ein Verbot, an haltenden Schulbussen vorbeizufahren, eingeführt werden soll, wurde bereits mehrfach erörtert. Von einer Einführung wurde jedoch Abstand genommen.

Nach einer sehr sorgfältigen Analyse über Schulbusunfälle der „Bundesarbeitsgemeinschaft der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand e. V.“ (BAGUV) aus dem Jahr 1979 lag die Zahl der Schulbusunfälle im Verhältnis zu den Schulwegunfällen insgesamt in den Jahren 1974 bis 1976 zwischen 4,6 v. H. und 5 v. H. Von den Schulbusunfällen wiederum ereigneten sich 30 v. H. beim Warten an der Haltestelle, 27 v. H. beim Ein- und Aussteigen, 35 v. H. beim Aufenthalt im Schulbus und 8 v. H. beim Überqueren der Fahrbahn vor Besteigen oder nach Verlassen des Schulbusses.

Daraus ergibt sich, daß 92 v. H. der Gefahrensituation durch ein Vorbeifahrverbot an haltenden Schulbussen überhaupt nicht erfaßt werden könnten. Zu den verbleibenden 8 v. H. der Schulbusunfälle kann es nur dadurch kommen, daß sich Kraftfahrzeugführer über die angeführten strengen Verhaltensvorschriften hinwegsetzen.

Ein absolutes Vorbeifahrverbot wäre in vielen Fällen auch nicht sachgerecht, z. B. dann, wenn die Kinder nach Verlassen des Busses die Schule ohne Überqueren der Straße erreichen können.

Die Bundesregierung sieht daher in der sorgfältigen Auswahl der Schulbushaltestellen das geeignetere Mittel, die eigentlichen Gefahrenquellen zu verringern und damit die Zahl der Schulbusunfälle beim Überqueren der Straße zu vermindern.

Diese Auffassung deckt sich im übrigen mit der oben erwähnten Analyse, die ebenfalls nicht zur Empfehlung eines Vorbeifahrverbots kommt. Sie empfiehlt vielmehr folgendes:

„Schulbushaltestellen an Schulen und Umsteigeplätze sollen so angelegt werden und so angefahren werden können, daß ein ungesichertes Überqueren von Straßen und Busfahrbahnen für Schüler nicht notwendig ist.“

Dies schreibt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur StVO bereits vor.

27. Abgeordneter
Engelsberger
(CDU/CSU)
- Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Wettbewerbsfähigkeit der bayerischen Säge- und Holzindustrie bei ihren Lieferungen nach West- und Norddeutschland durch einen zwischen der Deutschen und Österreichischen Bundesbahn ausgehandelten Ausnahmetarif für die Einfuhr von österreichischem Schnittholz in die Bundesrepublik Deutschland stärkstens beeinträchtigt wird, und ist die Bundesregierung gegebenenfalls bereit, gegen diese diskriminierende Praxis, bei der für deutsche Säger je Kubikmeter Schnittholz bis zu 40 DM höhere Frachtkosten auf der Bundesbahnstrecke entstehen, geeignete Schritte zu unternehmen, damit die Wettbewerbsgleichheit wiederhergestellt werden kann?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahne
vom 6. Mai**

Durch eine Sonderabmachung hat sich die Deutsche Bundesbahn (DB) dem Frachtniveau des österreichischen Lastkraftwagen angepaßt, um ihren ständig schrumpfenden Anteil an Schnittholztransporten aus Österreich zu verbessern (Anteil DB 1977 nur noch 5,9 v. H.). Bei dieser Sachlage kann von einer starken Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit der bayerischen Säge- und Holzindustrie durch die DB keine Rede sein.

Bei der völlig verschiedenen Wettbewerbslage auf dem Binnenverkehrsmarkt sieht die DB aus Wettbewerbs- und kommerziellen Gründen keine Möglichkeit, ihre Frachten im Binnentarif für Schnittholz zu senken, ohne das von allen Parteien des Deutschen Bundestages angestrebte Ziel der Verbesserung ihrer Wirtschaftlichkeit zu gefährden. Aus den gleichen Gründen scheidet eine Tarifaufgabe des Bundes aus.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für
das Post- und Fernmeldewesen**

28. Abgeordneter
Herberholz
(SPD)
- Hält die Bundesregierung die Zahlungsbedingungen für Fernmelderechnungen der Deutschen Bundespost, wonach der Rechnungsbetrag spätestens am siebten Tag nach Absendung der Fernmelderechnung am Postschalter eingezahlt werden muß, für angemessen und kundengerecht angesichts der Tatsache, daß Privatfirmen, sofern sie nicht Barzahlung verlangen, ihren Kunden bei Stellung einer Rechnung Zahlungsfristen zwischen zehn Tagen und zwei Wochen einräumen, und erwägt die Bundesregierung eine Angleichung der Zahlungsfristen der Deutschen Bundespost an die bei Privatfirmen üblichen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Becker
vom 7. Mai**

Die Deutsche Bundespost ist als Trägerin des öffentlichen Fernmeldewesens der Allgemeinheit gegenüber verpflichtet, im Rahmen ihrer wirtschaftlichen und finanziellen Möglichkeiten die Funktionsfähigkeit der Fernmeldeanlagen zu gewährleisten. Zur Erfüllung dieser Aufgaben müssen die notwendigen Ausgaben allein aus den Einnahmen bestritten werden. Deshalb ist die Deutsche Bundespost, unabhängig von der jeweiligen Finanzlage, auf die vollständige und fristgerechte Bezahlung der Fernmeldegebühren angewiesen.

Da die Gesprächsgebühren (zur Zeit rund 1,3 Milliarden DM monatlich) außerdem den Kunden zu einem großen Teil erst nach etwa vier bis fünf Wochen in Rechnung gestellt werden, weil auf Grund der etwa monatlichen Abrechnung für die erbrachte Leistung jeweils erst in der darauffolgenden Fernmelderechnung um Bezahlung gebeten wird, muß die Deutsche Bundespost darauf bestehen, daß die Fernmelderechnungen umgehend beglichen werden.

Die Fernmelderechnungen werden jedoch noch als rechtzeitig gezahlt anerkannt, wenn der Rechnungsbetrag spätestens am siebenten Tag nach dem Absendetag der Fernmelderechnung am Postschalter eingezahlt, auf dem Postscheckkonto der zuständigen Buchungsstelle für Fernmeldegebühren gutgeschrieben worden oder bei der zuständigen Buchungsstelle für Fernmeldegebühren ein Verrechnungsscheck in Höhe des Rechnungsbetrages eingegangen ist. Aber selbst dann, wenn der Rechnungsbetrag am siebenten Tag noch nicht bei der Deutschen Bundespost eingegangen ist, hat das für den Kunden keine negativen Auswirkungen, denn erst am elften Arbeitstag nach Absendung der Fernmelderechnung wird der Zahlungseingang geprüft. Da Samstage, Sonn- und Feiertage außer Betracht bleiben, kann es somit frühestens am fünfzehnten Kalendertag zur Absendung der Zahlungserinnerung kommen. Da rund 97 v. H. (zur Zeit über 20 Millionen) der Rechnungsempfänger die Fernmeldegebühren fristgerecht begleichen, muß die Zahlungsfrist für Fernmelderechnungen als angemessen angesehen werden.

Außerdem erhalten Kunden, die nach einem Neuanschluß oder innerhalb von zwölf Monaten erstmalig an die Bezahlung der Fernmelderechnung erinnert werden, diese Erinnerung gebührenfrei; sie brauchen also nicht die Verspätungsgebühren von 2,50 DM zu bezahlen. Diese wird grundsätzlich erst für innerhalb von zwölf Monaten wiederholte schriftliche Erinnerungen an rückständige Fernmeldegebühren erhoben.

Die Deutsche Bundespost räumt ihren Kunden den in der Anfrage geforderten Zahlungsspielraum „zwischen zehn Tagen und zwei Wochen“ also bereits ein.

29. Abgeordneter
Herberholz
(SPD)

Sieht die Bundesregierung durch die Tatsache, daß die Zahlungsfrist als nicht gewahrt gilt, wenn der Kunde innerhalb von sieben Tagen seine Bank mit der Überweisung des Betrags beauftragt oder diesen dort einzahlt, und der Betrag aus banktechnischen Gründen erst nach Ablauf der sieben Tage bei der Buchungsstelle für Fernmeldegebühren eintrifft, sondern nur durch Zahlung am Postschalter oder Übersendung eines Verrechnungsschecks innerhalb von sieben Tagen, den Kunden nicht in seiner Freiheit einschränkt, über die Zahlungsweise frei zu entscheiden, und sieht sie dadurch den Wettbewerb zwischen Bankschalter und Postschalter für gewahrt an?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Becker
vom 7. Mai**

Auf welche Art der Kunde seine Fernmeldegebühren zu begleichen wünscht, bleibt ihm überlassen, z. B.

- durch Einziehungsauftrag (Abbuchung von seinem Girokonto beim Postscheckamt, bei einer Sparkasse oder Bank)
- durch Bareinzahlen beim Postschalter (gebührenfrei)
- mit Einzelanweisung über Postscheckamt, Sparkasse, Bank
- mit Dauerauftrag über Sparkasse, Bank
- mit Verrechnungs- oder Euroscheck.

Der Kunde ist allerdings gehalten, die Zahlungsfrist zu beachten, wobei die Zeit für die Bearbeitung einer Zahlung bei dem gewählten Zahlungsweg zu Lasten des Zahlungspflichtigen geht. Dies gilt auch, wenn die Zahlung durch bankinterne Laufzeiten verzögert wird. Aber selbst dann dürfte es bei Auftragserteilung an die Geldinstitute in angemessener Zeit – von Ausnahmen abgesehen – nicht zu einer Zahlungserinnerung an rückständige Fernmeldegebühren kommen.

Im übrigen ersparen sich mehr als 71 v. H. der Fernmelderechnungsempfänger (fast 15 Millionen) Unannehmlichkeiten verspätet gezahlter Fernmeldegebühren dadurch, daß sie die Fernmeldegebühren von einem Girokonto bei einem Postscheckamt oder einem Kreditinstitut abbuchen lassen.

Der Kunde wird somit in keiner Weise in seiner Freiheit zur Bezahlung der Fernmeldegebühren eingeengt und ein Wettbewerb zwischen Bankschalter und Postschalter ist gewährleistet.

30. Abgeordneter **Herberholz** (SPD) hält die Bundesregierung die Tatsache, daß die Post die Telefonkunden im Fall einer Mahnung eine Verspätungsgebühr (Ausnahme: allererste Mahnung innerhalb eines Jahres) berechnet, für vereinbar mit § 248 BGB, wonach der Kunde erst mit der ersten Mahnung in Verzug gerät; und werden bei der Bundesregierung Überlegungen angestellt, die Zahlungsbedingungen der Deutschen Bundespost für Telefonrechnungen den im geschäftlichen Verkehr mit privaten Firmen üblichen Zahlungsbedingungen auch in bezug auf Einhaltung der Zahlungsfrist bzw. die Berechnung einer Mahngebühr anzugleichen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Becker vom 7. Mai

Die Entrichtung der Fernmeldegebühren unterliegt den Bestimmungen des öffentlichen Rechts. Die privatrechtlichen Vorschriften des BGB sind nicht anwendbar. Demzufolge findet auch § 284 BGB bei rückständigen Fernmeldegebühren keine Anwendung.

Die Erhebung der Verspätungsgebühr ist auch nicht unbillig, da nur wiederholt säumige Gebührenschuldner diese Gebühren zu zahlen haben und Gebührenrückstände bis zu 20 DM weder eine Erinnerung noch eine Verspätungsgebühr zur Folge haben.

Bei den angesprochenen Fragen sollten auch folgende Tatsachen nicht übersehen werden: Im Jahr 1980 haben rund 84 000 Teilnehmerverhältnisse wegen Gebührenrückstands geendet. Die nicht einziehbaren Forderungen der Deutschen Bundespost sind damit auf über 151 Millionen DM angestiegen.

Die Bundesregierung beabsichtigt deshalb – auch unter Berücksichtigung der oben angeführten Ausführungen – nicht, die Zahlungsbedingungen der Deutschen Bundespost zu ändern.

31. Abgeordneter **Herberholz** (SPD) Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß die Deutsche Bundespost bei Guthaben auf Postsparbüchern Habenzinsen gewährt mit dem Hinweis, daß diese verfallen, sofern sie nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraums gutschrieben

werden, und erwägt sie, diese Praxis der Deutschen Bundespost den bei Banken und Sparkassen üblichen Gepflogenheiten anzupassen, wonach Habenzinsen nicht verfallen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Becker
vom 7. Mai

Zinsen von Spareinlagen der Postparer verfallen nicht. Die Rechtsbeziehungen zwischen der Deutschen Bundespost und dem Postsparer sind durch die Postsparkassenordnung geregelt. Nach § 19 dieser Verordnung werden die Zinsen mit Ablauf jedes Jahrs der Spareinlage zugeschrieben und mit ihr verzinst.

Zur Vervollständigung des Postsparbuchs übersendet das Postsparkassenamt dem Postsparer eine Zinsenanweisung, wenn die Zinsen den Betrag von zehn Deutsche Mark erreichen oder der Postsparer es verlangt. Die Gültigkeitsdauer einer Zinsenanweisung beträgt zwei Monate. Während dieser Gültigkeitsdauer werden die Zinsen gegen Vorlage der Zinsenanweisung im Postsparbuch eingetragen. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer kann der Postsparer aber jederzeit um Ausstellung eines Doppels zur Zinsenanweisung bitten.

Die Gültigkeit einer Zinsenanweisung ist befristet, um im Rahmen des Massenbetriebs nach gewisser Zeit in möglichst vielen Fällen zu erreichen, daß die dem jeweiligen Konto bereits gutgeschriebenen Zinsen auch im zugehörigen Postsparbuch nachgetragen sind. Hat der Sparer innerhalb der Frist die Eintragung noch nicht vornehmen lassen, so kann davon ausgegangen werden, daß die Zinsenanweisung verlorengegangen oder verlegt worden ist. Es wird deshalb auf Wunsch des Sparers eine neue Zinsenanweisung ausgestellt. Wäre auch die erste Zinsenanweisung dann noch gültig, wären bei der Vorlage verschiedener Ausfertigungen einer Zinsenanweisung Auseinandersetzungen zwischen Kunden und Schalterbeamten nicht zu vermeiden.

32. Abgeordneter **Spranger** (CDU/CSU) Sind Informationen zutreffend, daß in nächster Zeit die seit über einem Jahr offenstehende Entscheidung über die Einrichtung eines Fernmeldeamts in Ansbach getroffen wird, und ist davon auszugehen, daß diese Entscheidung gemäß den dafür sprechenden Argumenten zu Gunsten fallen wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Becker
vom 6. Mai

Die Deutsche Bundespost prüft zur Zeit die Realisierungsmöglichkeiten von organisatorischen Maßnahmen im Nürnberger Raum. Diese Prüfung schließt unter anderem die Einrichtung eines Fernmeldeamts in Ansbach ein.

Das Ergebnis wird wegen der zu behandelnden umfangreichen personellen Fragen erst im Herbst des Jahrs erwartet. Die abschließende Entscheidung über das Fernmeldeamt Ansbach kann erst dann getroffen werden.

33. Abgeordneter **Linsmeier** (CDU/CSU) Welche Gründe haben die Bundesregierung bewogen, für die Heim-Telefon-Anlage (HTA) die einmalige Gebühr für die Nutzungsdauer von zwölf Jahren anzusetzen, und ist die Bundesregierung bereit, die Kalkulation für diese einmalige Gebühr offenzulegen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Becker
vom 8. Mai

Die einmalige Gebühr ist eine Alternative zur monatlichen Grundgebühr für Teilnehmereinrichtungen. Sie gibt es auch bei einer Vielzahl

anderer Geräte, z. B. für Sprechapparate mit Tastenfeld und bei Sprechapparaten in anderer Ausführung. Mit dieser Regelung ist die Deutsche Bundespost einem wiederholt geäußerten Teilnehmerwunsch nachgekommen. Die Gebührenkalkulation für die Heimtelefonanlage erfolgt unter Berücksichtigung von Wartungsanteilen und im Hinblick auf den Umfang des zu erwartenden Kundenkreises. Neu hierbei ist lediglich die Zusammenfassung von sämtlichen Gebühren in einer vorweg zu zahlenden einmaligen Gebühr nach den Grundsätzen der Barwertmethode.

34. Abgeordneter **Linsmeier** (CDU/CSU) Welchen Marktanteil hat die Deutsche Bundespost derzeit bei den Telefax-Geräten; welche Gründe waren dafür maßgebend, für Telefax-Geräte eine Mindestüberlassungsdauer von einem Jahr einzuführen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Becker vom 8. Mai

Der Marktanteil der Deutschen Bundespost bei Fernkopiergeräten, die an das öffentliche Fernsprechnetzt angeschlossen sind, beträgt zur Zeit ca. 7 v. H.

Die Mindestüberlassungsdauer für Fernkopierer wurde mit der 13. Änderungsverordnung zur Fernmeldeordnung vom 13. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2036) zur Förderung der Wettbewerbsgleichheit eingeführt.

Die Überlassungsbedingungen posteigener Fernkopierer wurden damit an die privater Fernkopierer angeglichen, um hier gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Anbieter herbeizuführen.

Auf Antrag verzichtet die Deutsche Bundespost auf die Mindestüberlassungsdauer. Die monatlichen Gebühren für posteigene Fernkopierer erhöhen sich dann allerdings.

35. Abgeordneter **Dr. Friedmann** (CDU/CSU) Ist die Deutsche Bundespost bereit, auch privaten, in aller Regel mittelständischen, Elektroinstallationsfirmen den Verkauf und die Installation der neuen Heimsprechanlagen (Familientelefone) zu überlassen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Becker vom 6. Mai

Die Deutsche Bundespost übt grundsätzlich keinerlei Beschränkungen hinsichtlich Verkauf, Installation und Wartung von Heimtelefonanlagen durch fachkundige Unternehmen aus.

Da die Deutsche Bundespost für die Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit des öffentlichen Fernsprechnetzes und für das reibungslose Funktionieren des Kommunikationssystems verantwortlich ist, muß sie allerdings darauf bestehen, daß für jede an das öffentliche Netz unmittelbar anzuschließende private Fernsprechanlage ein Wartungsvertrag mit einem fachkundigen von der Deutschen Bundespost zugelassenen Unternehmer abgeschlossen wird.

Dabei darf sich die zugelassene Wartungsfirma im Fall der Heimtelefonanlagen für die Installation auch einer entsprechend unterwiesenen, zuverlässigen Installationsfirma bedienen (Subunternehmerverhältnis). Der für den Betrieb der Heimtelefonanlage gegenüber dem Kunden und der Deutschen Bundespost Verantwortliche ist und bleibt aber die zugelassene Wartungsfirma.

36. Abgeordneter **Dr. Hüsich** (CDU/CSU) Beabsichtigt die Bundesregierung, den durch das Bundesverwaltungsgericht in einem Verfahren gegen die Deutsche Bundespost in der Entscheidung VII C 13.76 (BVerwGE 54,314 ff.) festgestellten „Wirrwar von Gerichtswegen und insbesondere

die Zersplitterung der Zuständigkeit im Bereich des Fernmeldewesens“ (Seite 323 a.a.O.) zu beseitigen, und wenn ja, welche gesetzgeberischen Absichten werden verfolgt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Becker
vom 6. Mai**

Die Bundesregierung beabsichtigt, für § 9 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen folgende Fassung vorzuschlagen:

„Für Streitigkeiten über Gebühren ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.“

Diese Änderung, die den Rechtsweg vereinheitlicht, soll mit der Verwaltungsprozeßordnung eingeführt werden. Die Bundesregierung beabsichtigt den Entwurf der Verwaltungsprozeßordnung noch vor Ende des Jahrs den gesetzgebenden Körperschaften zuzuleiten.

Ich möchte aber darauf hinweisen, daß die Deutsche Bundespost bereits jetzt in den in Betracht kommenden Bescheiden auf die Klagemöglichkeit und das zuständige Gericht hinweist, so daß auch nach der gegenwärtigen Rechtslage der Rechtsschutz des Bürgers gewährleistet ist.

37. Abgeordneter
Dr. von Geldern
(CDU/CSU)
- Ist die Bundesregierung bereit, auf die Oberpostdirektion Bremen einzuwirken, damit diese umgehend ihre im Gegensatz zu allen anderen Oberpostdirektionen im norddeutschen Bereich geübte, von der Bevölkerung als „schlechter Service auf dem Land“ empfundene Praxis aufzugeben, an Sonnabenden in den Postämtern Hagen, Dorum und Nordholz sowie bei sämtlichen Poststellen eingelieferte Pakete und Päckchen unbearbeitet bis zum darauffolgenden Montagabend liegenzulassen und entsprechende Verzögerungen bei der Zustellung damit zu verursachen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Becker
vom 8. Mai**

Es ist richtig, daß die Landversorgung im Bereich der Oberpostdirektion Bremen bei Amtsstellen mit besonders geringem Verkehrsaufkommen an Wochenenden eingeschränkt ist. Diese regionale Regelung, die in den Jahren 1974/1975 eingeführt wurde, hat seither zu keinerlei Beschwerden geführt.

Die Deutsche Bundespost beabsichtigt, die Versorgung von Amtsstellen im Bundesgebiet an Wochenenden neu zu regeln. Eine in diesem Zusammenhang zur Zeit laufende Untersuchung wird im Juni 1981 abgeschlossen werden können. Die Ergebnisse werden zu allgemeingültigen Regelungen führen, die Aspekte der Wirtschaftlichkeit ebenso zu berücksichtigen haben wie das örtliche Verkehrsbedürfnis und den Dienst am Kunden.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

38. Abgeordneter
Müller
(Wesseling)
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung eine Überprüfung der im Besitz des Bundes befindlichen Gebäude vorgenommen, in denen häufig mangelhafte Isolierungen die Ursachen für Energieverlust sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Sperling
vom 4. Mai**

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat soeben eine Erhebung über den durchschnittlichen auf einen Quadratmeter Nutzfläche bezogenen Heizenergieverbrauch der Liegenschaften (Gebäude) des Bundes abgeschlossen.

Im Rahmen der sich jetzt anschließenden Auswertung werden die Liegenschaften (Gebäude) mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Heizenergieverbrauch ermittelt und die Ursachen für den Verbrauch analysiert. Im Zuge dieser Untersuchungen werden auch mangelnde Isolierungen von Gebäuden und Heizanlagen erfaßt werden.

In Teilbereichen sind entsprechende Maßnahmen bereits seit einer Reihe von Jahren konkret geplant und auch durchgeführt worden, so zum Beispiel im Rahmen der Modernisierung von Bundesmietwohnungen.

39. Abgeordneter **Müller** (Wesseling) (CDU/CSU) Wie hoch werden die Kosten geschätzt, die für eine wirkungsvolle Isolierung der Heizungsanlage notwendig sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Sperling
vom 4. Mai**

Diese Frage kann erst nach Abschluß der unter Frage 38 genannten Untersuchungen und Erstellung entsprechender Bauunterlagen (Haushaltsunterlage-Bau) beantwortet werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für
Forschung und Technologie**

40. Abgeordneter **Dr. Laufs** (CDU/CSU) Wie beurteilt die Bundesregierung die Genehmigungsfähigkeit von Hochtemperaturkleinreaktoren, die auf der AVR- und THTR-Technologie aufbauen und für verschiedene industrielle Anwendungen einsetzbar sind, und hat die Bundesregierung insbesondere Erkenntnisse dahin gehend, daß die Genehmigungsverfahren dieser Kleinreaktoren im Vergleich zu Leichtwasserreaktoren schneller und weniger aufwendig abgewickelt werden könnten?

**Antwort des Bundesministers Dr. von Bülow
vom 7. Mai**

Um eine belastbare Aussage über die Genehmigungsfähigkeit eines Reaktorkonzepts und über den erwarteten Umfang des Genehmigungsverfahrens machen zu können, muß ein konkreter und detaillierter Planungsentwurf vorliegen.

Es besteht daher gegenwärtig für die Bundesregierung keine Möglichkeit, die Genehmigungsfähigkeit eines kleinen HTR zu beurteilen.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für
Bildung und Wissenschaft**

41. Abgeordneter **Dr. Olderog** (CDU/CSU) Ist die Bundesregierung bereit, der Forderung des Vereins der Techniker e. V. nachzukommen, die Anerkennung des staatlich geprüften Technikers in allen EG-Ländern bei gleichwertiger Ausbildung durchzusetzen, und wenn ja, wie kann sie diese Anerkennung sicherstellen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Kuhlwein
vom 4. Mai**

Die Bundesregierung sieht auf absehbare Zeit keine Möglichkeit, sich um eine gegenseitige Anerkennung der Techniker Ausbildung innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu bemühen, da in den Mitgliedstaaten vor allem die für den Zugang zur Techniker Ausbildung erforderlichen Bildungsabschlüsse unterschiedlich und die Bildungsgänge in der Techniker Ausbildung in den einzelnen Mitgliedstaaten nicht vergleichbar sind.

Die Bundesregierung und die Kultusminister der Länder bemühen sich statt dessen in Zusammenarbeit mit den weiteren auf deutscher Seite zuständigen Stellen gegenwärtig darum, in bilateralen Gesprächen mit einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft Anknüpfungspunkte für eine Vergleichbarkeit der Techniker Ausbildung zu finden, die im weiteren Verlauf zu einer gegenseitigen Anerkennung auf bilateraler Grundlage führen könnte.

- | | |
|--|--|
| <p>42. Abgeordneter
Schröer
(Mülheim)
(SPD)</p> | <p>Ist der Bundesregierung bekannt, ob es zutrifft, daß für das Fach „Gemeinschaftskunde“ in den elf Bundesländern zehn verschiedene Bezeichnungen gelten, und wenn ja, welche, und gibt es nach den Erkenntnissen der Bundesregierung auch für andere Schulfächer in den einzelnen Bundesländern unterschiedliche Bezeichnungen?</p> |
| <p>43. Abgeordneter
Schröer
(Mülheim)
(SPD)</p> | <p>Hat die Bundesregierung – etwa mit Rücksicht auf die gesamtstaatliche Verantwortung im Bildungswesen (vgl. Bericht der Bundesregierung über die strukturellen Probleme des föderativen Bildungssystems) – etwas unternommen, in Absprache mit den Ländern zu einer Vereinheitlichung der Fächerbezeichnungen zu gelangen, und wenn ja, was?</p> |

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Kuhlwein
vom 5. Mai**

Der Bundesregierung ist bekannt, daß die Bundesländer für den Lernbereich „Gemeinschaftskunde“ zum Teil auch innerhalb eines Landes je nach Schulart, verschiedene Bezeichnungen verwenden. Die Bezeichnungen für Fächer mit ungefähr vergleichbarem Inhalt lauten dabei zur Zeit wie folgt: „Gemeinschaftskunde“, „Gesellschaftslehre“, „Weltkunde“, „Sozialkunde“, „Politik“, „Gemeinschaftskunde/Wirtschaftslehre“, „Geschichte/Sozialkunde“, „Politik/Sozialkunde“, „Wirtschaft/Politik“, „Welt/Umwelt“.

Auch für andere Lernbereiche, z. B. für die Lernbereiche „Arbeitslehre“ und „Kunst“, gibt es in den Bundesländern unterschiedliche Bezeichnungen.

Die Bezeichnungsunterschiede sind in der Öffentlichkeit, z. B. von Schulbuchverlegern, häufig kritisiert worden. Für eine Vereinheitlichung in diesen Fragen sind ausschließlich die Länder zuständig, die dafür gegebenenfalls in der Kultusministerkonferenz zu einer Einigung kommen müßten. Die Bundesregierung sieht keine Möglichkeit, auf Verhandlungen innerhalb der Kultusministerkonferenz unmittelbar einzuwirken.

Die Bundesregierung hat sich in dem in Ihrer Frage erwähnten Bericht über die strukturellen Probleme des föderativen Bildungssystems (Drucksache 8/1551) für bundesweite Rahmenentscheidungen ausgesprochen, die ein Gerüst an gesamtstaatlicher Einheit im Bildungswesen sichern sollen. Dazu gehören, auch nach Auffassung der Länder, einheitliche Regelungen für die Dauer und Ausgestaltung der Schul- und Bildungspflicht, für die Übergänge und Abschlüsse im Bildungswesen, insbesondere für die gegenseitige Anerkennung von Abschlüssen,

sowie für die Abstimmung der beruflichen Bildung in Betrieb und Schule — nicht dagegen Einzelbestimmungen zu schulorganisatorischen Fragen oder zur inhaltlichen Gestaltung sowie zur Bezeichnung von Lernbereichen. Die Bundesregierung konzentriert ihre Bemühungen, auch im Rahmen der gesamtstaatlichen Bildungsplanung, auf die Sicherung eines Mindestmaßes an Einheitlichkeit in diesen Gebieten.

Geschäftsbereich des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit

44. Abgeordneter **Lamers** (CDU/CSU) Welche konkreten Schritte für die entwicklungspolitische Zusammenarbeit mit Brasilien, die am 8. April 1981 in einem Gespräch zwischen dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Brasilianischen Planungsminister angesprochen wurde (vgl. Presseerklärung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit 23/81), sind auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet beabsichtigt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Brück vom 5. Mai

Das Gespräch diente einem allgemeinen politischen Gedankenaustausch. Die wirtschaftliche Lage Brasiliens, die Kreditaufnahme in der Bundesrepublik Deutschland und deutsche Investitionen in Brasilien standen dabei im Mittelpunkt. Welche konkreten Schritte in der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit mit Brasilien auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet von der Bundesregierung beabsichtigt sind, ergibt sich aus den vertraulichen Erläuterungen zum Bundeshaushalt 1980, Einzelplan 23, die dem Parlament vorliegen.

In den deutsch-brasilianischen Regierungsverhandlungen 1981 über Finanzielle und Technische Zusammenarbeit, die um die Jahresmitte in Brasilien stattfinden, werden die Maßnahmen im einzelnen abgestimmt und vereinbart.

45. Abgeordneter **Lamers** (CDU/CSU) Gibt es dabei irgendwelche Hindernisse oder Begrenzungen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Brück vom 5. Mai

Hindernisse und Begrenzungen sind zur Zeit nicht zu erkennen.

46. Abgeordneter **Dr. Marx** (CDU/CSU) In welcher Weise beteiligt sich die Bundesregierung (oder wird sich beteiligen) an der Alphabetisierungskampagne in Kolumbien?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Brück vom 8. Mai

Die Bundesregierung beteiligt sich seit 1966 über die beiden kirchlichen Zentralstellen für Entwicklungshilfe mit bisher ca. 11 Millionen DM an Alphabetisierungsmaßnahmen der Acción Cultural Popular (ACPO), besser bekannt als Radio Sutatenza, einer der bedeutendsten Volksbildungsorganisationen in Kolumbien und Lateinamerika. Mittels eines Radioschulsystems wendet sich diese kirchliche Organisation an die ländliche Bevölkerung mit dem Ziel, deren wirtschaftliche und soziale Verhältnisse vor allem durch Alphabetisierungsmaßnahmen zu verbessern.

Außerdem beteiligt sich die Bundesregierung an drei Projekten des Deutschen Volkshochschulverbandes (DVV) im Bereich der Erwachsenenbildung in ländlichen Gebieten (Valle del Cauca, Valledupar, Santander) mit ca. 10,6 Millionen DM. Diese Projekte, die jeweils mehrere Erwachsenenbildungszentren umfassen, zielen darauf, beruflich nicht qualifizierten Jugendlichen und Erwachsenen eine Grundausbildung zu bieten, die auch Alphabetisierungselemente umfaßt.

Bonn, den 8. Mai 1981